

CORPORATE GOVERNANCE

Eine verantwortungsvolle Führung und Kontrolle zählt zu den Eckpfeilern des langfristigen Erfolgs eines Unternehmens. Unser Leitbild ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Den aktuellen Empfehlungen des Kodex entsprechen wir uneingeschränkt – und stärken damit das Vertrauen, das uns Anleger, Kunden, Mitarbeiter und Öffentlichkeit entgegenbringen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex, an dem auch wir uns orientieren, soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken. Vorgelegt wird er von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex: Sie hat ihn in erster Fassung im Februar 2002 bekannt gemacht. Seitdem überprüft sie den Kodex Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an. Im vergangenen Jahr hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 5. Mai 2015 eine Kodexanpassung mit dem Themenschwerpunkt „Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit“ beschlossen, über deren Umsetzung bei RWE wir im Folgenden berichten. Die aktuelle Fassung des Kodex ist am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Gemäß der neuen Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat künftig eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festlegen. Hierdurch soll eine stetige Erneuerung des Gremiums sichergestellt werden. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 festgelegt, dass bei den Vorschlägen an die Wahlgremien darauf geachtet werden soll, dass die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat für eine ausreichende Anzahl von Kandidaten einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreitet. Er hat zugleich klargestellt, dass die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter dadurch rechtlich nicht eingeschränkt wird. Zudem hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass Kandidaten insbesondere zur Sicherung wertvoller Erfahrungen aus der Aufsichtsratsarbeit bei RWE oder zur Erfüllung

anderer Diversity-Ziele auch dann nominiert werden können, wenn damit die Regelzugehörigkeitsdauer überschritten wird. Der Aufsichtsrat erfüllt diese Vorgabe bereits in seiner derzeitigen Zusammensetzung. Lediglich ein Mitglied ist länger als 15 Jahre im Gremium vertreten. Bei der betroffenen Person ist dies dadurch gerechtfertigt, dass der Aufsichtsrat in besonderem Maße von der Erfahrung dieses Mitglieds profitiert hat.

Zeitaufwand für die Aufsichtsratsarbeit. Gemäß der neuen Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK soll sich der Aufsichtsrat bei seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder beim jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann. Das vom Aufsichtsrat verabschiedete Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat von RWE sah schon bisher vor, dass vor einem Nominierungsvorschlag hinreichende Gewissheit bestehen soll, dass der vorgeschlagene Kandidat genug Zeit hat, um das Aufsichtsratsmandat mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt wahrnehmen zu können. Der Aufsichtsrat hat die Kodexänderung zum Anlass genommen, mit Beschluss vom 18. September 2015 im Anforderungsprofil nunmehr ausdrücklich festzulegen, dass ein Mitglied des Nominierungsausschusses vor dem Wahlvorschlag ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Kandidaten führt, in dem es sich vergewissert, dass dieser die zeitlichen Anforderungen erfüllen kann. Dies entspricht der bereits in der Vergangenheit geübten Praxis bei RWE.

Berichterstattung über die Sitzungsteilnahme. Die geänderte Empfehlung in Ziffer 5.4.7 DCGK sieht vor, dass im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden soll, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen es angehört, teilgenommen hat. Für 2015 war ein solcher Vermerk bei RWE nicht erforderlich. Zur weiteren Steigerung der Transparenz der Aufsichtsratsarbeit weisen wir gleichwohl im Bericht des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr erstmalig die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen individualisiert aus (siehe Geschäftsbericht 2015, Seite 9).

Umsetzung der Diversity-Ziele. Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat nicht nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, sondern über die Zielsetzung und den Stand der Umsetzung auch im Corporate-Governance-Bericht informieren. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat im Dezember 2011 ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Gremiums verabschiedet und seitdem fortlaufend aktualisiert. Über die darin formulierten Zielsetzungen im Hinblick auf die soziale Vielfalt (Diversity) haben wir in früheren Corporate-Governance-Berichten informiert. Neu hinzugekommen ist nunmehr die vorgenannte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von 15 Jahren.

Im Jahr 2015 gab es keine Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats der RWE AG, so dass es keine Änderungen in Bezug auf den bereits berichteten Stand der Umsetzung unserer sonstigen Diversity-Ziele gibt.

Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte.

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen des Vorstands zu Interessenkonflikten führen können. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben uns keine solchen Interessenkonflikte gemeldet. Darüber hinaus wurden keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, uns über Erwerbe und Veräußerungen von RWE-Aktien zu informieren. Für 2015 wurden uns Käufe und Verkäufe gemeldet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie ein Viertel ihrer Festvergütung – sofern diese nicht abgeführt

wird – zum Erwerb von RWE-Aktien einsetzen und die Anteile während ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat halten. Auf die Erfüllung dieser Selbstverpflichtung entfällt der Großteil der Aktienkäufe dieser Personengruppe. Sämtliche uns gemeldeten Aktiengeschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sind durch Mitteilungen gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz bekannt gemacht worden. Wir haben europaweit darüber informiert.

Die direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats gehaltenen RWE-Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumente machen in Summe weniger als 1 % des Aktienkapitals der RWE AG aus.

Weitergehende Informationen. Über unsere Corporate-Governance-Praxis informieren wir im Internet unter www.rwe.com/corporate-governance. Hier finden Sie auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands, den RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz. Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Die RWE Aktiengesellschaft entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vollumfänglich.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Manfred Schneider

Essen, 3. März 2016

Für den Vorstand

Peter Terium

Dr. Rolf Martin Schmitz